



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sonderbedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für Schulbaumaßnahmen eines Schulverbandes

Frage 1: Trifft es zu, dass Gemeinden eines Schulverbandes nur gemeinsam eine Sonderbedarfszuweisung für eine Schulbaumaßnahme beantragen können und alle Gemeinden einzeln die Voraussetzungen nach den Förderrichtlinien (z. B. Mindesthebesätze) erfüllen müssen?

Antwort: Zuweisungen aus dem Schulbaufonds können nach § 21 FAG nur an die Träger öffentlicher Schulen gewährt werden, nicht jedoch an einzelne amts- bzw. verbandsangehörige Gemeinden, weil diese die Aufgabe „Schulträgerschaft“ nicht selbst erfüllen, sondern übertragen haben.

Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach den Schulbaufinanzierungsrichtlinien des Bildungsministeriums vom 21. Juli 1994 (Amtsbl. Schl.-H. S. 544). Danach beträgt der Regelfördersatz des Landes 45 % der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Festsetzung eines höheren Fördersatzes (50 oder 55

%, bei berufsbildenden Schulen bis zu 60 %) ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers.

Ein wesentliches Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist u. a. auch die Anspannung der Realsteuerhebesätze. Deshalb ist es erforderlich, dass die Hebesätze für die Realsteuern mindestens in der Höhe festgesetzt worden sind, die nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 24. Juli 2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 530) Voraussetzung für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG ist. Danach betragen ab 1. Januar 2001 die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A und B je 270 % und für die Gewerbesteuer 310 %. Schulträger, die ihre Hebesätze unterhalb dieser Grenzen festgesetzt haben, erhalten die Regelförderung von 45 %. Sind Ämter und Zweckverbände (Schulverbände) Träger öffentlicher Schulen, müssen alle amts- bzw. verbandsangehörigen Gemeinden diese Voraussetzung erfüllen, anderenfalls gilt die Regelförderung.

Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG können für Schulbaumaßnahmen nur ausnahmsweise den einzelnen, besonders finanzschwachen Gemeinden zusätzlich gewährt werden.

Frage 2: Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wird: Warum ist es nicht möglich, dass einzelne Gemeinden für ihren jeweiligen Haushalt Sonderbedarfszuweisungen beantragen und andere Gemeinden des Schulverbandes, die die Richtlinien nicht erfüllen, ihren jeweiligen Anteil an der Schulbaumaßnahme allein aufbringen können?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.